

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>130/ 06- 11</b>
AusIB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bildung und Kultur**

**M-Nr.: 132/07**

Der Magistrat leitet nachstehende Vorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zu.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bildung und Kultur.

Die §§ 4, 6, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziff. 1 -13 EigBGes ergebenden Aufgaben.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für den Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Eigenbetriebs.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig gem. § 17 (8) EigBGes, für die Genehmigung von Überschreitungen bei Ausgabeansätzen des Vermögensplans, die 35.000€ überschreiten.

§ 6

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“ eine Betriebskommission. Sie hat 14 Mitglieder.

Der Betriebskommission gehören an:

Sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden.

Kraft Amtes der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder in seiner / ihrer Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats

Zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter muss sich das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied befinden.

Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden.

Eine erwachsenenpädagogisch besonders erfahrene Person. Diese wird auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Eine in der musikpädagogischen Arbeit besonders erfahrene Person. Diese wird auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Eine in der kommunalen Kultur- und Theaterarbeit besonders erfahrene Person. Diese wird auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt

(2) Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreterinnen/Vertreter zu benennen.

(3) Die Betriebskommission ist insbesondere für die in § 7 der Satzung aufgezählten Angelegenheiten zuständig.

(4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die/der Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister oder ein im Wege der Vertretungsregelung zu bestellendes Magistratsmitglied.

## § 8

### Leitung des Eigenbetriebes

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes die Betriebsleitung.

(2) Die Betriebsleitung arbeitet als Kollegialorgan. Sie besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind gleichberechtigt.

(3) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung in der Betriebsleitung. Er erlässt eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder der Betriebsleitung wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich/rechtzeitig umfassend zu unterrichten.

(6) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission vorzubereiten.

(7) Zur Beratung der Betriebsleitung in Angelegenheiten der kommunalen Kultur- und Theaterarbeit wird ein Beirat Kultur eingerichtet, der sich aus lokalen und regionalen Fachleuten zusammensetzt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Magistrat mit Zustimmung der Betriebskommission erlässt.

(8) Der „Eigenbetrieb Bildung und Kultur Rüsselsheim“ wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gesetz oder diese Betriebssatzung anderes festgelegt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, das Bestellen von Material und Leistungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts sowie der Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(10) Die geltenden allgemeinen Anordnungen, Richtlinien und Dienstvereinbarungen für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb. Veränderte Regelungen gelten, sofern sie durch die Betriebsleitung bestimmt sind und soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder dieser Betriebssatzung entgegenstehen.

## § 9

### Personalangelegenheiten

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne des Beamtenrechts und für die Mitglieder der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, entsprechend § 73 Abs. 2 HGO. Für alle übrigen Beschäftigten ist Dienstvorgesetzter das für das Personal zuständige Mitglied der Betriebsleitung

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung sowie Beamtinnen und Beamte werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat angestellt oder eingestellt, befördert oder höher gruppiert oder entlassen.

(3) Für die übrigen Personalentscheidungen ist die Betriebsleitung zuständig.

(4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Beschäftigten und der Personalvertretung bleiben unberührt.

### **Begründung:**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die am 23.11.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bildung und Kultur Rüsselsheim beanstandet. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die in § 6 (1) und (3) der Betriebssatzung geregelte Zusammensetzung der Betriebskommission. Zusätzliche, durch das Regierungspräsidium empfohlene Korrekturen in den §§ 4, 8 und 9 wurden ebenfalls eingearbeitet. Die derzeitige Fassung sowie die geänderte Fassung sind in Form einer Gegenüberstellung dieser Vorlage beigefügt, Anlage 1.

Zuständiges Gremium für die Änderung der Betriebssatzung ist gemäß § 5 Eigenbetriebsgesetz die Stadtverordnetenversammlung.

Rüsselsheim, den 29.5.2007

Jo Dreiseitel  
Bürgermeister